

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 4 (1837)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Miscellen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

raths und der damit beauftragten Prüfungskommission mit bedächtiger Genauigkeit, wie es auch eine so wichtige Aufgabe erfordert, nach allen Seiten hin geprüft zu werden. Bis jetzt sind 6 Jägerbataillone mit dieser Waffe ausgerüstet, und unaufhörliche Uebungen aller Art sollen erst bei diesem Corps ihre ganze Zweckmäßigkeit erproben. Die niederländische Regierung soll indessen die Erfindung bereits käuflich an sich gebracht haben, und es steht dort ihre Einführung baldigst zu erwarten. Ein ausgezeichnete Chemiker, Hr. Domer, verfertigt das Pulver hiezu. (Allg. Milit. Ztg.)

Frankreich. Das der Deputirtenkammer vorgelegte Kriegsbudget für das Jahr 1838 beträgt 228,723,000 Fr., d. i. etwa 2½ Millionen mehr als für 1837. Diese Mehrausgabe entsteht dadurch, daß die Armee in Afrika um 7537 Mann und 2227 Pferde verstärkt und mithin auf nahe an 31,000 Mann gebracht werden soll. (Allg. Milit. Ztg.)

### M i s z e l l e n.

Der polnische General Bronicki hat eine neue Art von Schießgewehren mit Steinfeuer erfunden, an welchen das Schloß vollkommen gegen alle Einwirkungen der Feuchtigkeit geschützt sein soll. An dem Modelle, welches der Erfinder in Paris verfertigen ließ, sieht man von Außen nichts als eine Art von Hacken, womit das im Innern verborgene Schloß gespannt wird, und zwei ovale Knöpfe oder Zapfen (boutons), die als Ventilatoren dienen, um die Flammen sowohl als den Rauch entweichen lassen. Diese Art von Flinten, die sich von selbst öffnen, soll überdieß eine bedeutende Ersparniß an Zeit und Pulver gewähren und dabei noch viel sicherer schießen. (Polytechnisches Journal.)

### Sumorow's Marschanordnung.

Da wenige Feldherren an Schnelle den Bewegungen Sumorow's gleich gekommen sind, so wird es vielleicht nicht ohne Interesse sein, die Anordnung seiner Märsche zu erfahren. Sie war folgende: Um Mitternacht erhoben sich die zum Abkochen bestimmten Leute mit den Geschirren und Lebensmitteln, auf Saumthiere geladen, und begaben sich unter

Rosakenbegleitung 2—3 Meilen voraus, (der Tagmarsch war von 4, 5 bis 6 Meilen) packten ab und kochten. Die Truppen selbst brachen um 3 Uhr Morgens auf, giengen eine Meile und rasteten eine Stunde; wieder eine Meile und eine Stunde Rast; und endlich noch eine dritte Meile, wenn der Tagmarsch von 5 oder 6 Meilen war. So kamen sie zu ihren Kesseln; das Essen war fertig. — Nachdem sie gegessen, ruhten sie bis 4 Uhr Nachmittags; erhoben sich, marschirten eine Meile und ruhten eine Stunde, eine zweite Meile und kamen nun zu ihrem Lager. Alle Packpferde mit den Zelten waren schon um Mittag abgefertigt worden; sie fanden daher ihre Zelte aufgerichtet, legten sich zeitig zur Ruhe, um am folgenden Morgen dasselbe Tagwerk wieder von vornen zu beginnen. — Diese Marschordnung befolgte Suworow in Polen, in der Türkei, wie später in Italien. (Aus Suworow's Leben von Smitt.)

### B ü c h e r a n z e i g e.

In der L. N. Walthardschen Buchhandlung ist stets vorrätzig zu finden:

Schweizerische Militärbibliothek. I. Bdchn. Allgemeine Militärorganisation, Gesetze über die Rechtspflege. 16 Bz.

II. Bdchn. Infanterie-Exerzier-Reglemente. 18 Bz.

III. Bdchn. Felddienst, Reglement für die leichte Infanterie; Reglement für die Scharfschützen. 16 Bz.

IV. Bdchn. Rüscher's Anfangsgründe der Feldbefestigung; Reglement über die Kavallerie. 18 Bz.

V. Bdchn. Reglement für die eidgen. Kriegsverwaltung; Brigadeschule. 18 Bz.

VI. Bdchn. Reglement über den Gesundheitsdienst, Instruktion für die Pferdeärzte, Anleitung und Instruktion über das Rechnungswesen. 18 Bz.

VII. Bdchn. Reglement für die innern Einrichtungen, die Disziplin und die Dienstordnung nebst Schema eines Projekts eines neuen Reglements über diesen Gegenstand. 15 Bz.

VIII. Bdchn. Zusammenstellung der eidgenössischen Ordonnanzen und Vorschriften über das Materielle und die Ausrüstung der Kontingente. 18 Bz.

IX. Bdchn. Kurzer Leitfaden zum Unterricht in der Artillerie. Handbuch des Batteriebaues zum Gebrauch für die eidgenössische Artillerie. 18 Bz.

Alle diese Reglements sind auch einzeln zu haben.